

**Nr.:** 11/2017  
**auszuhängen am:** 10.04.2017  
**abzunehmen am:** 20.04.2017

---

## **Widmung von Straßen**

Die Stadt Lage hat die Stichstraße zur Technikumstraße (Gemarkung Lage, Flur 7, Flurstück 182) einschließlich des Fußweges (Gemarkung Lage, Flur 7, Flurstücke 139 und 140) mit dem erfolgten Ausbau endgültig hergestellt. Die Straße sowie die im Lageplan schraffiert dargestellten Flurstücke 139 und 140 jedoch mit der Beschränkung auf die Benutzungsart „Fußgänger“ (Fußweg) werden deshalb gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 in der z.Z. gültigen Fassung) dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die Grenzen der hiermit gewidmeten Erschließungsanlage sind aus dem abgedruckten Flurkartenauszug ersichtlich. Träger der Baulast ist gem. § 47 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW die Stadt Lage.

## **Belehrung über den Rechtsbehelf**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein Westfalen - ERVVO VG / FG - vom 07.11. 2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Lage, den 22. März 2017

Stadt Lage

gez. C. Liebrecht  
Bürgermeister

